

RS OGH 2018/3/13 5Ob202/17t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2018

Norm

ABGB §835

ABGB §1118

Rechtssatz

Die Genehmigung des Außerstreitrichters nach § 835 ABGB für die mit der Räumungsklage verbundene Aufhebungserklärung nach § 1118 ABGB ist auch nach Klageeinbringung gegen den Miteigentümer zulässig. Die (zunächst) fehlende Genehmigung macht die Klageführung nicht von vornherein aussichtslos, weil die Auflösungserklärung durch Aufrechterhalten des Räumungsbegehrens (schlüssig) wiederholt werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 202/17t
Entscheidungstext OGH 13.03.2018 5 Ob 202/17t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132003

Im RIS seit

25.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at